



# Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2019	Ausgegeben zu Erfurt, den 18. Oktober 2019	Nr. 11
Inhalt		Seite
10.10.2019	Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG).....	373
10.10.2019	Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes.....	382
10.10.2019	Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes.....	383
10.10.2019	Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 und zur Anpassung gerichtsorganisatorischer Vorschriften.....	385
10.10.2019	Zehntes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes - Aufhebung der Straßenausbaubeiträge.....	396
10.10.2019	Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung hochschulzulassungsrechtlicher Bestimmungen.....	398
10.10.2019	Thüringer Gesetz zur Stärkung der Mitwirkungs- und Beteiligungsrechte von Senioren (ThürSenMitwBetG).....	411
10.10.2019	Erstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Pensionsfondsgesetzes.....	413
10.10.2019	Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur.....	413
10.10.2019	Zweites Gesetz zur Änderung des Thüringer Waldgesetzes - Schaffung eines forstwirtschaftlichen Vorkaufsrechtes.....	414
10.10.2019	Thüringer Gesetz zu dem Dritten Glücksspieländerungsstaatsvertrag.....	418
10.10.2019	Fünftes Gesetz zur Änderung des Thüringer Glücksspielgesetzes.....	420
10.10.2019	Gesetz zur Änderung des Thüringer Sportförderungsgesetzes.....	422
10.10.2019	Gesetz zur Änderung des Thüringer Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes.....	422
25.09.2019	Thüringer Verordnung zur Auflösung der Zweigstelle des Amtsgerichts Rudolstadt in Saalfeld.....	424
18.09.2019	Sechste Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Thüringer Abgeordnetengesetz.....	425
25.09.2019	Siebente Änderung der Ausführungsbestimmungen zum Thüringer Abgeordnetengesetz.....	426

## Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) Vom 10. Oktober 2019

<b>Inhaltsübersicht</b>	§ 14	Abwägung
	§ 15	Kosten
<b>Erster Abschnitt</b>		
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>		
§ 1	Gesetzeszweck	
§ 2	Anwendungsbereich	
§ 3	Begriffsbestimmungen	
§ 4	Recht auf Informationszugang	
<b>Zweiter Abschnitt</b>		
<b>Proaktive Informationsbereitstellung</b>		
§ 5	Veröffentlichungspflichten	
§ 6	Transparenzpflichten	
§ 7	Transparenzportal	
§ 8	Hoheitsverwaltung und Schadensersatz	
<b>Dritter Abschnitt</b>		
<b>Informationszugang auf Antrag</b>		
§ 9	Antrag	
§ 10	Verfahren	
§ 11	Informationszugang	
§ 12	Schutz öffentlicher Belange	
§ 13	Schutz privater Interessen	
<b>Vierter Abschnitt</b>		
<b>Förderung und Gewährleistung des Rechts auf Informationszugang, Landesbeauftragter für die Informationsfreiheit</b>		
§ 16	Förderung des Rechts auf Informationszugang	
§ 17	Anrufung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit	
§ 18	Rechtsstellung des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit	
§ 19	Aufgaben und Befugnisse des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit	
§ 20	Beirat beim Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit	
§ 21	Rechtsweg	
§ 22	Evaluierung und Berichtspflichten	
<b>Fünfter Abschnitt</b>		
<b>Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>		
§ 23	Übergangsbestimmung	
§ 24	Gleichstellungsbestimmung	
§ 25	Inkrafttreten, Außerkrafttreten	

(4) Auf eine Anfrage nach den Absätzen 1 oder 2 hat die zuständige Polizeidienststelle oder zuständige Behörde unverzüglich die entsprechende Auskunft zu erteilen.

(5) Die erteilten Auskünfte dürfen nur zur Vermeidung von Gefährdungssituationen im Rahmen einer Vollstreckungsmaßnahme verwendet werden, um die Sicherheit der an der Vollstreckungsmaßnahme Beteiligten zu gewährleisten. Dritte, die an der Vollstreckungsmaßnahme beteiligt sind, erhalten keine Kenntnis über diese Auskünfte; der Gerichtsvollzieher hat jedoch vorab über die drohende Gefährlichkeit oder Gewaltbereitschaft des Schuldners sowie über die ergriffenen Schutzmaßnahmen zu informieren.

(6) Die erteilten Auskünfte sind getrennt von den Verfahrensakten aufzubewahren und zwei Jahre nach Abschluss der letzten Vollstreckungsmaßnahme nach

Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 gegen den Schuldner zu vernichten.

(7) Das für Justiz zuständige Ministerium erlässt zur Durchführung dieser Regelung eine allgemeine Verwaltungsvorschrift, insbesondere über die formellen Voraussetzungen der Anfrage und das weitere Verfahren nach positiver Auskunft.

(8) Bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 sind die Absätze 1 bis 7 durch das für Justiz zuständige Ministerium zu evaluieren und der Bericht dem für Justiz zuständigen Ausschuss des Landtags vorzulegen."

## Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Erfurt, den 10. Oktober 2019  
Die Präsidentin des Landtags  
Diezel

## Gesetz zur Änderung des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes Vom 10. Oktober 2019

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

Das Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (GVBl. S. 210) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Thüringer Gesetz über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz - ThürKigaG -)"

2. Nach § 15 wird folgender § 15 a eingefügt:

"§ 15 a  
Namenswahlrecht 'Kindergarten'

Kindertageseinrichtungen, insbesondere mit Angeboten für Kinder im Alter von drei bis sechs Jahren, haben das Recht, in ihrem Namen die Bezeichnung 'Kindergarten' als Namensteil zu führen."

3. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 erhält folgende Fassung:

"5. 14 Kinder im Alter zwischen dem vollendeten vierten und vor Vollendung des fünften Lebensjahres,"

bb) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

"6. 16 Kinder im Alter nach dem vollendeten fünften Lebensjahres bis zur Einschulung oder"

cc) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Der zur Wahrung des Kindeswohls bei der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung erforderliche Beschäftigungsumfang der pädagogischen Fachkräfte ergibt sich bei Verwendung eines Personalschlüssels von

- a) 0,36 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 1,
- b) 0,24 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 2,
- c) 0,18 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 3,
- d) 0,12 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 4,
- e) 0,103 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 5 und
- f) 0,09 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind nach Absatz 2 Nr. 6.

Der Personalschlüssel nach Satz 1 beruht auf den Anforderungen von Absatz 2, berücksichtigt die fachliche Arbeit außerhalb der Gruppen sowie die möglichen Ausfallzeiten durch Urlaub oder Krankheit und bezieht sich auf eine tägliche Betreuungszeit im Umfang von neun Stunden. Der Personalschlüssel für Kinder nach Absatz 2 Nr. 7 beträgt ausgehend von einer Betreuung im Umfang von

vier Stunden 0,032 Vollzeitbeschäftigteneinheiten je betreutem Kind. Bei einer geringeren oder höheren vereinbarten täglichen Betreuungszeit eines Kindes ist der für die Betreuung dieses Kindes geltende Personalschlüssel entsprechend anzupassen."

4. § 25 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 4 wird der Punkt nach dem Wort "monatlich" durch das Wort "und" ersetzt und folgende Nummer 5 wird angefügt:

"5. für jedes Kind zwischen dem vollendeten dritten Lebensjahr und vor Vollendung des 78. Lebensmonats eine zusätzliche Landespauschale in Höhe von 40 Euro monatlich."

- b) In Satz 3 wird die Verweisung "Nr. 3 und 4" durch die Verweisung "Nr. 3 bis 5" ersetzt.

5. In § 27 Abs. 2 wird die Verweisung "§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4" durch die Verweisung "§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 bis 5" ersetzt.

6. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Für die Betreuung eines Kindes in einer Kindertageseinrichtung darf im Zeitraum der letzten 24 Monate vor Schuleintritt (erster Schultag der Schulanfänger) kein Elternbeitrag geltend gemacht werden (Elternbeitragsfreiheit). Für die Elternbeitragsfreiheit gelten die Voraussetzungen des § 2 Abs. 1 Satz 1 und des § 21 Abs. 2 entsprechend. Wird ein Kind nach § 18 Abs. 3 ThürSchulG zurückgestellt, darf bis zu seinem ersten Schultag kein Elternbeitrag geltend gemacht werden. Bei Trägern nach § 6 Abs. 1 Nr. 1, 3 oder 4 hat die Gemeinde im Rahmen des Einvernehmens nach § 29 Abs. 1 Satz 3 sowie dem Vertrag nach § 3 Abs. 3 Satz 2 sicherzustellen, dass die Träger die Elternbeitragsfreiheit nach Satz 1 berücksichtigen."

- b) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort "das" die Worte "fünfte und" eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort "sechste" durch das Wort "fünfte" ersetzt.

cc) Das Wort "zweölf" wird durch die Zahl "24" ersetzt.

- c) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:

"(5) Die Regelungen zur Elternbeitragsfreiheit haben auf die Bestimmungen zur sozialen Staffelung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 und deren Anwendung keinen Einfluss. Insbesondere bei Geschwisterregelungen sind Kinder, deren Tagesbetreuung nach Absatz 1 elternbeitragsfrei ist, so zu berücksichtigen, als ob für sie ein Elternbeitrag zu leisten wäre."

- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

"(6) Absatz 1 Satz 1 bis 3 sowie die Absätze 2 bis 5 gelten für die Kindertagespflege und für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Hinblick auf die in ihrem Zuständigkeitsgebiet in Kindertagespflege betreuten Kinder entsprechend."

7. Dem § 35 wird folgender Absatz 15 angefügt:

"(15) Wird ein Kind nach § 18 Abs. 2 ThürSchulG im Schuljahr 2020/2021 vorzeitig in die Schule aufgenommen, haben die Gemeinden den Eltern auf Antrag den Elternbeitrag zu erstatten, den diese für das Kind im Kindergartenjahr 2019/2020 gezahlt haben. Der Antrag kann frühestens am 1. März 2021 gestellt werden."

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. August 2020 in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 6 Buchst. b tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 6 Buchst. c und d treten am Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Erfurt, den 10. Oktober 2019  
Die Präsidentin des Landtags  
Diezel